

Entgeltordnung

mit Entgeltverzeichnis für die VulkanTherme und VulkanSauna, sowie Freizeitanlagen im Kurpark der Stadt Herbstein

gültig ab 01.01.2026, Stand: 05.11.2025

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der VulkanTherme, der VulkanSauna und Freizeitanlagen im Kurpark werden Entgelte gemäß anhängendem Preisverzeichnis erhoben.

§ 2 Nutzungszeiten

Während der Öffnungszeiten besteht keine Zeitbegrenzung für die Nutzung der Einrichtungen.

§ 3 Nutzungsbedingung und Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der VulkanTherme und der VulkanSauna werden Eintrittsgelder erhoben; diese sind vor dem Eintritt in den Bade-/Saunabereich an der Kasse zu zahlen. Bei Nichtzahlung ist der Zutritt verwehrt. Für die Nutzung der Freizeitanlagen im Kurpark werden ebenso Eintrittsgelder erhoben, die an der Badekasse, nebst ggf. Pfand zu zahlen sind.

Die Höhe der Eintrittsgelder ist im anhängenden Entgeltverzeichnis geregelt. Für spezielle Werbe- bzw. Verkaufsaktionen können vom Preisverzeichnis abweichende Eintrittsgelder gelten; solche werden vom Magistrat gesondert festgelegt. Dies betrifft auch Preise für Gruppentherapien/-Tage. Zusatzleistungen (z.B. Massageliegen) werden in Abhängigkeit der Vorgaben des Anbieters gesondert berechnet, ohne Aufführung im Preisverzeichnis.

Wer die Einrichtungen unberechtigt mit einem vergünstigten Preis, oder ohne Zahlung des Eintrittsgeldes trotzdem betritt, bzw. benutzt, hat ein Strafgeld zu zahlen; dieses ist ebenso im Entgeltverzeichnis geregelt. Im Wiederholungsfall kann ein Nutzungsverbot für die Einrichtungen erlassen werden.

Bei Verlust eines Spindschlüssels ist eine Zahlung zu leisten, die Höhe ist im Entgeltverzeichnis festgelegt.

Bei besonderer Verschmutzung der Einrichtungen, die vom Personal der Einrichtung beseitigt wird, sind die tatsächlichen Kosten der Reinigung zu zahlen; ein Mindestbetrag hierfür ist im Entgeltverzeichnis geregelt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

Das Eintrittsgeld nach dem Entgeltverzeichnis ist mit dem Betreten der Eingangstür an der Badekasse der Einrichtung fällig.

§ 5 Mehrwertsteuer

In den Eintrittsgeldern nach dem Entgeltverzeichnisses ist die Mehrwertsteuer in der derzeit jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 6 Härtefälle

Über Härtefälle (Erstattungen etc.) entscheidet der Magistrat der Stadt Herbstein.

§ 7 Entgeltverzeichnis

Dieser Entgeltordnung ist ein Entgeltverzeichnis als Anhang beigefügt. Das Entgeltverzeichnis kann ohne Änderung der vorliegenden Entgeltordnung an sich vom Magistrat geändert/angepasst werden. Das geänderte Entgeltverzeichnis ist mit dem Vermerk: „gültig ab (Datum)“ zu kennzeichnen.

Anhang: Entgeltverzeichnis

Herbstein, den 19.12.2025

Der Magistrat der Stadt Herbstein



Staubach

Bürgermeisterin

